



Einwohnergemeinde Walterswil

**Reglement
zur Übertragung der Aufgaben für
Betreuungsgutscheine**

Die Einwohnergemeinde Walterswil erlässt das

Reglement zur Übertragung der Aufgaben für Betreuungsgutscheine

- Artikel 1**
- Anschluss ¹ Die Einwohnergemeinde Walterswil (Anschlussgemeinde) überträgt die administrativen Aufgaben im Bereich Betreuungsgutscheine der Einwohnergemeinde Huttwil (Sitzgemeinde).
- ² Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Aufgaben und die Entschädigungen mit der Anschlussgemeinde mittels Zusammenarbeitsvertrag zu regeln.
- Artikel 2**
- Anwendbares Recht Der Bereich Betreuungsgutscheine untersteht dem kommunalen Recht der Einwohnergemeinde Huttwil.
- Artikel 3**
- Verantwortlichkeit ¹ Die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit der Organe und Angehörigen der Gemeindeverwaltung Huttwil richtet sich nach dem Recht der Einwohnergemeinde Huttwil und nach dem kantonalen Recht.
- ² Ist die Gemeinde zuständig, so erlässt die Einwohnergemeinde Huttwil auch für die Einwohnergemeinde Walterswil die entsprechenden Verfügungen.
- Artikel 4**
- Strafrecht ¹ Die strafrechtlichen Bestimmungen der Einwohnergemeinde Huttwil im Bereich «Betreuungsgutscheine» gelten auch für die Einwohnergemeinde Walterswil.
- ² Ist die Gemeinde zuständig, so erlässt die Einwohnergemeinde Huttwil auch für die Einwohnergemeinde Walterswil die entsprechenden Verfügungen.
- Artikel 5**
- Inkrafttreten Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung an der Urnenabstimmung in Kraft.

Genehmigung

Das vorliegende Reglement ist an der Urnenabstimmung vom 13. Dezember 2020 beschlossen worden.

Walterswil, 15. Dezember 2020

Einwohnergemeinde Walterswil


Katharina Hasler
Präsidentin


Fritz Krähenbühl
Sekretär

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindegeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Reglement, während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Urnenabstimmung vom 13. Dezember 2020, d.h. vom 12. November 2020 bis 12. Dezember 2020 öffentlich aufgelegt worden ist.

Die Auflagefrist ist im Anzeiger Trachselwald Nr. 46 vom 12. November 2020 bekannt gemacht worden.

Beschwerden sind innert Frist keine eingegangen.

Walterswil, 10. Februar 2021

Der Gemeindegeschreiber:



Fritz Krähenbühl